



Inhaltsverzeichnis

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2010

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides im Amtsblatt der Stadt Augsburg gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Wolframstraße*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung im Amtsblatt der Stadt Augsburg gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Leitershofer Str. 22*
- *Hippelstr. 8*
- *Altes Zeughausgäßchen 3*
- *Georgenstr. 5 + 7*

Stellenausschreibung

Bekanntmachung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Satzungsänderung - Öffentliche Bekanntmachung der BKK der Stadt Augsburg (gemäß § 22)

Bekanntmachung der BKK der Stadt Augsburg zur Durchführung der Sozialwahlen 2011

BEKANNTMACHUNG der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2010

Die am 29. Juli 2010 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 der Stadt Augsburg wird nachstehend bekanntgemacht. Sie dient in erster Linie der Kreditaufnahme des Eigenbetriebs „Theater Augsburg“ zur Finanzierung einer Interimsspielstätte für das Theater. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 25. August 2010, Geschäftszeichen: RvS-SG12-1512-12/7, den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Theater Augsburg“ im Wirtschaftsplan 2010/2011 (1. September 2010 bis 31. August 2011) gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung ergeht mit der Maßgabe, dass diese Kreditaufnahme ab dem Haushaltsjahr 2011 bei dem für den städtischen Haushalt anzusetzenden Kreditrahmen Anrechnung finden wird. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Theater Augsburg“ nach dem Wirtschaftsplan 2010/2011 (1. September 2010 bis 31. August 2011) wird entsprechend § 3 festgesetzt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Augsburg liegt in der Zeit vom 6. bis zum 13. September 2010 im Kämmerei- und Steueramt, Rathausplatz 2a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Die §§ 1, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2010 werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs „Theater Augsburg“ wird für den Wirtschaftsplan 2010/2011 (1. September 2010 bis 31. August 2011) auf 4 200 000 € festgesetzt.

Die übrigen Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht geändert.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Theater Augsburg“ nach dem Wirtschaftsplan 2010/2011 (1. September 2010 bis 31. August 2011) wird auf 5 000 000 € festgesetzt.

Die übrigen Höchstbeträge der Kassenkredite werden nicht geändert.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2010** in Kraft.

Augsburg, 30. August 2010

gez.

Dr. Gribl
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides im Amtsblatt der Stadt Augsburg gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.08.2010 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2010-34-1
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses
Baugrundstück: Wolframstraße
Flur Nr.: 5659, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten. Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schier, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung im Amtsblatt der Stadt Augsburg gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.08.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2010-194-2
Bauvorhaben: Dachausbau und Verglasung 2. OG
Baugrundstück: Leitershofer Str. 22
Flur Nr.: 106, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung im Amtsblatt der Stadt Augsburg gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.08.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2010-452-1
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung des Wohnhauses
Baugrundstück: Hippelstr. 8
Flur Nr.: 578/4, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150

Augsburg in Zimmer 149 b (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4630 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung im Amtsblatt der Stadt Augsburg gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.08.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2010-273-1
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung eines Mehrfamilienhauses mit Nutzungsänderung,
Teilabbruch eines Gebäudeteils und Anbau von Balkonen
Baugrundstück: Altes Zeughausgäßchen 3
Flur Nr.: 1537, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Schier, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung im Amtsblatt der Stadt Augsburg gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.08.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2009-205-1
Bauvorhaben: Aufstockung und Neubau von Wohnungen und einer Garage
Baugrundstück: Georgenstr. 5 + 7
Flur Nr.: 1663, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteile dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schier, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Stellenausschreibung**Bei der Stadt Augsburg werden zum 01. September 2011 eingestellt:**13 Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r - Fachrichtung Kommunalverwaltung“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird in verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung durchgeführt.

1 Auszubildende/ Auszubildender für den Ausbildungsberuf „Bauzeichner/ in - Architektur“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird im Hochbauamt durchgeführt.

1 Auszubildende/Auszubildender für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste- Fachrichtung Bibliothek“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird in der Stadtbücherei durchgeführt.

1 Auszubildende/Auszubildender für den Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/in - Systemintegration“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird im Amt für Organisation und Informationstechnik durchgeführt.

1 Auszubildende/Auszubildender für den Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellte/r - Krankenversicherung“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird bei der Betriebskrankenkasse der Stadt Augsburg durchgeführt.

2 Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Medizinische/r Fachangestellte/r“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird im Gesundheitsamt der Stadt Augsburg durchgeführt.

5 Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird in städtischen Hallen- und Freibädern durchgeführt.

3 Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Abwassertechnik“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird in der Stadtentwässerung und bei den Stadtwerken durchgeführt. Grundvoraussetzung für eine Einstellung ist mindestens der Qualifizierende Hauptschulabschluss.

1 Auszubildende/Auszubildender für den Ausbildungsberuf „Vermessungstechniker/in“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird im Stadtvermessungsamt durchgeführt.

2 Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird beim Theater Augsburg durchgeführt.

2 Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Maßschneider/in – Schwerpunkt Damen“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird beim Theater Augsburg durchgeführt.

1 Auszubildende/ Auszubildender für den Ausbildungsberuf „Maskenbildner/in“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird im Theater Augsburg durchgeführt.

Eine abgeschlossene Ausbildung im Friseurhandwerk wird als Grundvoraussetzung für die Ausbildung erwartet.

3 Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Forstwirt/in“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Mögliche Ausbildungsstellen sind verschiedene städtische Forstreviere außerhalb von Augsburg.

3 Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Gärtner/in - Zierpflanzenbau“

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird im Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen durchgeführt.

Die Stadt Augsburg hat sich verpflichtet, ihre Aufgaben aus dem SGB IX und dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz bei Stellenbesetzungen in besonderem Maße zu erfüllen.

Für die genannten Berufe suchen wir tüchtige Damen und Herren, die bereit sind, sich einer gründlichen und vielseitigen Ausbildung zu unterziehen. Bei den Bewerbern und Bewerberinnen für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte/r und Sozialversicherungsfachangestellte/r ist der „Mittlere Bildungsabschluss“ oder ein besonders guter „Qualifizierender Hauptschulabschluss“ Grundvoraussetzung für eine mögliche Einstellung.

Bitte richten Sie Ihr Bewerbungsschreiben mit den üblichen Unterlagen
bis spätestens 15.10.2010

an das **Personalamt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, 3. Stock, Zimmer 352.**

Später eingehende Bewerbungen können **nicht** mehr berücksichtigt werden. Sollten Sie sich schon vor dieser Ausschreibung beworben haben, ist eine nochmalige Bewerbung nicht erforderlich. Es sind lediglich die ggf. noch fehlenden Unterlagen nachzureichen. Falls Sie sich für zwei oder mehrere Berufe bewerben, bitten wir für jeden Beruf eine gesonderte Bewerbung einzureichen. **Nähere Auskünfte werden unter der Rufnummer 3 24 - 22 36 gerne erteilt.**

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden können. Daher empfehlen wir dringend, keine Originalzeugnisse, Originalurkunden, etc. der Bewerbung beizufügen. Die Personalverwaltung sichert jedoch die Aufbewahrung von Bewerbungsunterlagen für drei Monate nach Beendigung des Auswahlverfahrens zu. Falls sie von Ihnen in diesem Zeitraum nicht abgeholt werden, werden die Unterlagen anschließend zuverlässig datengeschützt vernichtet.

Stadt Augsburg
Personalamt

Bekanntmachung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Die für Montag, 4. Oktober 2010 geplante 47. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 15. November 2010 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 18. August 2010

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Satzungsänderung - Öffentliche Bekanntmachung der BKK der Stadt Augsburg (gemäß § 22)

Der Verwaltungsrat der BKK der Stadt Augsburg hat am 1. Juli 2010 beschlossen, Satzungsbestimmungen zu ändern. Die Satzungsänderungen wurden von der Regierung von Oberbayern - Oberversicherungsamt Südbayern – am 16. Juli 2010 (Az.: 12.2.1-6323-35/10) genehmigt und umfassen:

§ 18 b WAHLTARIF HAUSARZTZENTRIERTE VERSORGUNG

§ 18 e WAHLTARIF INTEGRIERTE VERSORGUNG sowie

Anhang 1 - Verwaltungen, Betriebe, Anstalten, Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Augsburg (§ 1.3 der Satzung)

Die beschlossenen Änderungen der §§ 18 b und 18 e treten rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft. Die Anpassung des Anhangs 1 tritt mit Genehmigung durch das Oberversicherungsamt Südbayern mit dem 16. Juli 2010 in Kraft.

Die geltende Satzung und der komplette Text der Satzungsanpassungen können täglich während der Geschäftszeiten in der BKK der Stadt Augsburg, Willy-Brandt-Platz 1, City-Galerie-Bürohaus, 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

Augsburg, den 27. August 2010

BKK der Stadt Augsburg
Wolfgang Schreiber
Vorstand

Bekanntmachung der BKK der Stadt Augsburg zur Durchführung der Sozialwahlen 2011

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses für die Durchführung der Sozialwahlen bei der BKK der Stadt Augsburg findet am **Montag, den 27. September 2010 um 10.00 Uhr, im Tagungsraum I der BKK Stadt Augsburg, City-Galerie Bürohaus, Willy-Brandt-Platz 1 (4. Stock), 86153 Augsburg, statt.**

Augsburg, den 27. August 2010

BKK der Stadt Augsburg
Wolfgang Schreiber
Vorsitzender des Wahlausschusses